

Satzung

des

TENNIS-BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Bezirksgebiet
- § 2 Zugehörigkeit
- § 3 Zweck des Bezirkes
- § 4 Gemeinnützigkeit des Bezirkes
- § 5 Geschäftsjahr

II. Gliederung des Bezirkes

- § 6 Kreise

III. Mitgliedschaft

- § 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliederverpflichtungen
- § 10 Beiträge
- § 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

IV. Bezirksorgane

- § 12 Organe des Bezirkes
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Der Vorstand

V. Bezirksjugend

§ 16 Jugendordnung

VI. Ausschüsse

§ 17 Allgemeines

§ 18 Bezirkssportausschuß

§ 19 Rechtsausschuß

VII. Schlußbestimmungen

§ 20 Wahrnehmung von Ämtern

§ 21 Ehrenämter

§ 22 Ehrenmitglieder

§ 23 Kassenprüfer

§ 24 Satzungsänderungen

§ 25 Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes oder Zweckwegfall

§ 26 Rechtsweg

§ 27 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Bezirksgebiet

1. Der Bezirk führt den Namen

TENNIS-BEZIRK 1 Linker Niederrhein e.V.

Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist dort unter der Nr.1452 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

2. Das Bezirksgebiet ist grundsätzlich das des linken Niederrheins.
Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Bezirk ist in der Regel der Zusammenschluß gemeinnütziger und im Vereinsregister eingetragener Vereine, die in seinem Gebiet den Tennissport betreiben und fördern.

§ 2

Zugehörigkeit

Der Bezirk ist Teil des TENNIS-VERBAND NIEDERRHEIN e. V. (TVN), dessen Bestimmungen für den Bezirk und seine Kreise verbindlich sind.

§ 3

Zweck des Bezirkes

1. Zweck des Bezirkes ist, den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und seine Interessen zu wahren.
Der Förderung der Jugend und des Nachwuchses sowie des Schultennis kommt besondere Bedeutung zu.
2. Der Bezirk unterrichtet und unterstützt seine Mitglieder.
Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jugend und des Nachwuchses in Leistungsstützpunkten und für die Durchführung von Lehrgängen.
3. Der Bezirk veranstaltet Wettspiele nach der Wettspielordnung des Verbandes und den für den Bezirk geltenden Zusatzbestimmungen.
4. Der Bezirk gibt sich die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Ordnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Bezirkes

1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitgliedsvereine erhalten nur dem satzungsmäßigen Zweck entsprechende Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Bezirkes; Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die nach dieser Satzung mit besonderen Funktionen betrauten Personen sind ehrenamtlich tätig.
Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse des Bezirkes entstehen, werden erstattet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Gliederung des Bezirkes

§ 6 Kreise

1. Der Bezirk gliedert sich in folgende Kreise, die rechtlich selbständig sind bzw. werden und gemeinnützige Zwecke verfolgen
 - Tennis-Kreis Kleve e.V.
 - Tennis-Kreis Krefeld e.V.
 - Tennis-Kreis Mönchengladbach e.V.
 - Tennis-Kreis Moers
 - Tennis-Kreis Neuss e.V.
 - Tennis-Kreis Viersen e.V.
2. Über die räumliche Abgrenzung der Kreise voneinander entscheidet der Vorstand des Bezirkes im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisen.
3. Die Kreise nehmen unter Beachtung der Bezirkssatzung die in ihrem Bereich anfallenden, nicht kreisübergreifenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie können auch Wettspiele auf Kreisebene durchführen.

4. Darüber hinaus können die Kreise eigene Initiativen ergreifen, soweit diese nicht dieser Satzung oder sonstigen verbindlichen Bestimmungen des Bezirkes widersprechen.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bezirkes kann jeder Verein werden, der den Tennissport betreibt und fördert und der in der Regel im Bezirksgebiet seinen Sitz hat.
2. Die Mitgliedschaft setzt grundsätzlich voraus, daß der Verein in einem Vereinsregister eingetragen und nach seiner Satzung gemeinnützig ist und daß er zugleich Mitglied des für ihn zuständigen Tenniskreises ist und die Aufnahme in den TENNIS-VERBAND NIEDERRHEIN e.V. beantragt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Verein, der Mitglied des Bezirkes werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Bezirkes zu richten. Mit dem Antrag sind die Vereinssatzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Bezirkes mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen von § 7 dieser Satzung gegeben sind.
Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

§ 9 Mitgliederverpflichtungen

1. Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen die Vereine diese Satzung sowie die auf der Grundlage dieser Satzung ergangenen Ordnungen und Regelungen des Bezirkes als verbindlich an.
2. Die Vereine sind außerdem verpflichtet, sämtliche vorgenannten Bestimmungen für ihre Vereinsmitglieder als verbindlich festzulegen.

§ 10 Beiträge

1. Alle Vereine haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für ihre aktiven und passiven Mitglieder einschließlich der Jugendlichen und etwaige außerordentliche Beiträge zu zahlen. Außerdem sind für zu Meisterschaftsspielen des Bezirkes gemeldete Mannschaften Beiträge zu zahlen.
2. Die Beiträge des Bezirkes werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bezirk endet
 - a) durch den dauernden Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Tenniskreis,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung des Austritts muß spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Bezirk zugegangen sein.

3. Der Ausschluß ist möglich
 - a) wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzungen oder Bestimmungen des Bezirkes, des Verbandes, des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) oder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW),
 - b) wegen Nichtbeachtung gewichtiger Beschlüsse der Bezirksorgane,
 - c) wegen eines schwerwiegenden Verstoßes, der sich gegen den Bezirk, seine Interessen und Zwecke richtet oder der in besonderem Maße sein sportliches Ansehen schädigt.

Als schwerwiegender Verstoß gilt auch die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen. Werden ein Jahresbeitrag und/oder ein außerordentlicher Beitrag geschuldet, ist ein Ausschluß erst möglich, wenn der geschuldete Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung entrichtet wird.
In der Mahnung muß auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Vereins aus dem Bezirk hingewiesen werden.

4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder, soweit möglich nach vorheriger Anhörung des Vereins.
Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Verein, soweit möglich, mitzuteilen.

5. Die Beitragspflicht entfällt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

IV. Bezirksorgane

§ 12 Organe des Bezirkes

Die Organe des Bezirkes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bezirkes.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt. Der 1. Vorsitzende beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein.
3. Auf einen schriftlichen und begründeten Antrag von 1/3 der Mitgliedsvereine oder auf einen Vorstandsbeschuß hin muß der 1. Vorsitzende spätestens zwei Wochen nach Antragstellung oder Beschlußfassung unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen weiterer sechs Wochen schriftlich einladen.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit solche anstehen,
 - aa) Vorstand,
 - bb) Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge, soweit eine Neufestsetzung ansteht oder beantragt ist,
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Anträge,
 - h) Verschiedenes.

5. Anträge zu einer Mitgliederversammlung können von jedem Mitgliedsverein gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Bezirkes zu richten und müssen bei diesem eine Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingegangen sein.
6. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte schriftliche Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie von der Versammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen als dringlich anerkannt werden. Mündliche Anträge können nur zu bereits eingebrachten Anträgen gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind hiervon ausgenommen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
7.
 - a) Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen, insbesondere in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie erläßt die Ordnungen; diese werden nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung richtet die ständigen Ausschüsse gemäß § 17.1 ein.
 - b) Ausschließlich der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Höhe der Beiträge, den Haushalt und die Anträge vorbehalten. Sie hat die auf dem Bezirksjugendtag erfolgte Wahl des Bezirksjugendwartes zu bestätigen. Wird die Wahl nicht bestätigt, hat der Bezirksjugendtag neu zu wählen. Sie hat ferner die Kassenprüfer zu wählen.
 - c) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind für Vorstand und Mitgliedsvereine verbindlich, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte oder durch Stimmzettel. Eine geheime Abstimmung kann von 1/5 der Stimmen beantragt werden. Entfallen bei einer Wahl mit mehreren Kandidaten die meisten, aber gleich viele Stimmen auf mehrere Kandidaten, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Bezirkes geleitet. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern nach der Versammlung zugesandt. Einer Genehmigung der Niederschrift durch die folgende Mitgliederversammlung bedarf es nicht, sofern nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zusendung der Niederschrift (Aufgabe zur Post) von mindestens fünf Mitgliedsvereinen eine solche Genehmigung durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 14 Stimmrecht

1. Jeder Mitgliedsverein hat auf den Mitgliederversammlungen eine Grundstimme und für je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Als Mitglieder zählen alle aktiven und passiven Mitglieder einschließlich der Jugendlichen auf der Grundlage der in der letzten Beitragsrechnung ausgewiesenen Zahlen.
2. Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins wird durch den Vorsitzenden des Vereins oder den Abteilungsleiter einer Tennisabteilung oder einen Vertreter, der eine schriftliche Vollmacht vorlegen muß, ausgeübt.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme; dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Bezirkes.
Er leitet den Bezirk und führt dessen Geschäfte. Er entscheidet in allen Bezirksangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten oder in dieser Satzung ausdrücklich anders geregelt sind.
2. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung der ständigen Ausschüsse sowie die Bildung und die Besetzung der nicht ständigen Ausschüsse, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
Er kann Referenten für besondere Funktionen berufen (z.B. Presse); er bestimmt deren Aufgaben und Befugnisse. Die Übertragung derartiger Aufgaben und Befugnisse schränkt die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes nicht ein.
3. Der Vorstand ist nicht an die Entscheidungen der Ausschüsse gebunden, kann deren Verfahren jederzeit an sich ziehen und deren Entscheidungen abändern oder aufheben.
Das gilt nicht für Entscheidungen des Sportausschusses, die von diesem als Rechtsmittelinstanz auf der Grundlage der Wettspielordnung des Verbandes und/oder des Bezirkes getroffen werden.
4. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Bezirkssportwart
 - e) dem Bezirksjugendwart
 - f) dem Breitensportwart

- g) den Vorsitzenden der Kreise.
Sie werden im Verhinderungsfall durch ihre ständigen Stellvertreter vertreten; im übrigen ist eine weitere Vertretung nicht möglich.
5. An den Vorstandssitzungen nehmen beratend teil der Vorsitzende des Rechtsausschusses und die berufenen Referenten.
 6. Gesetzliche Vertreter des Bezirkes sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart, von denen jeweils zwei gemeinsam gemäß § 26 BGB den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes statt.
Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden werden bis zu einer Nachwahl die Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden bestimmt der 1. Vorsitzende bis zur Nachwahl das Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes wahrnimmt.
Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende aus, werden die Aufgaben von dem Kassenwart wahrgenommen. Binnen acht Wochen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf ihr sind die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder nachzuwählen.
 8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
 9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beruft den Protokollführer.
Diese Geschäftsordnung regelt u.a. die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder.

V. Bezirksjugend

§ 16 Jugendordnung

1. Die Jugend des Bezirkes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Bezirkes selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirkes.

VI. Ausschüsse

§ 17 Allgemeines

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse
 - a) der Bezirkssportausschuß,
 - b) der Bezirksrechtsausschuß.
2. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 18 Bezirkssportausschuß

1. Der Sportausschuß regelt den Spielbetrieb des Bezirkes.
2. Dem Sportausschuß gehören stimmberechtigt an
 - der Bezirkssportwart als Vorsitzender,
 - der Bezirksjugendwart,
 - der Breitensportwart,
 - der Referent für Schiedsrichterwesen,
 - die Wettspielleiter,
 - die Sportwarte der Kreiseund mit beratender Stimme weitere Referenten.
3. Der Sportausschuß faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Mitglieder des Sportausschusses entscheiden frei von Weisungen

§ 19 Rechtsausschuß

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Rechtsausschusses regelt die Rechtsordnung des Bezirkes.

VII. Schlußbestimmungen

§ 20 Wahrnehmung von Ämtern

Die Wahrnehmung mehrerer Ämter ist, abgesehen von Vorstandsämtern und den in dieser Satzung genannten Ausnahmen (Kassenprüfer), zulässig.

§ 21 Ehrenämter

Sämtliche Ämter des Bezirkes sind Ehrenämter. Die Ausübung eines Ehrenamtes setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein voraus.

§ 22 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2. Ehrenvorsitzende haben einen Sitz im Vorstand, ohne stimmberechtigt zu sein.
3. Der Vorstand verleiht die Ehrennadeln gemäß seinen Richtlinien.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Die Kassenprüfer können nur zweimal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen selbständig und unabhängig die Rechnungslegung. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
3. Der Zeitpunkt einer Prüfung ist dem Kassenwart mindestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen als besonderer Tagesordnungspunkt angekündigt werden und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen.

§ 25 **Auflösung des Bezirkes oder Zweckwegfall**

1. Bei einer Auflösung des Bezirkes oder bei einem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Bezirkes an den TENNIS-VERBAND NIEDERRHEIN e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für den Bereich Tennis in dem bisherigen Bezirksgebiet zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Bezirkes oder dessen Zweckänderung kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder vertreten sein müssen. Ist das nicht der Fall, muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.
Auf diese Beschlußfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der Auflösungsbeschluß muß mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefaßt werden.
4. Bei einer Auflösung des Bezirkes erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt der Entscheidung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 26 **Rechtsweg**

1. In allen Sportangelegenheiten dürfen nur die zuständigen Instanzen des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB), des TENNIS-VERBAND NIEDERRHEIN e.V. (TVN) oder des Bezirkes angerufen werden.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen

§ 27 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sie wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. März 1999 beschlossen.

Eingetragen beim Amtsgericht Mönchengladbach
VR Nr. 1452/1999